

10.11.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/208

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Produktplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2024; Beteiligung der Ortsräte**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	21.11.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	22.11.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	22.11.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	22.11.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	23.11.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	23.11.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	23.11.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	27.11.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	28.11.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	29.11.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	29.11.2023 -							

Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	29.11.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	29.11.2023 -							

### Beschlussvorschlag

1. Der Ortsrat der Ortschaft ... nimmt die Ansätze für das Jahr 2024 zur Kenntnis, soweit der Ortschaftsbereich betroffen ist.
2. Der Ortsrat der Ortschaft ... schlägt folgende Maßnahmen zur Haushaltsstabilisierung vor:
3. Der Ortsrat der Ortschaft ... schlägt nachstehende Maßnahmen vor:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nach ihrer Dringlichkeit geordnet, wobei die wichtigsten Maßnahmen als erstes genannt werden.

Der/Die Ortsbürgermeister/in wird beauftragt, die Vorschläge gegebenenfalls in den Gremien des Rates weiter zu begleiten und - sofern notwendig - zu begründen.

### Anlass und Ziele

Den einzelnen Ortsräten wird die Möglichkeit gegeben, Vorschläge und Anregungen zum Haushalt 2024 abzugeben.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2024 ff.		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

### Begründung

Die Ortsräte sind an der Aufstellung des Haushaltsplans zu beteiligen. Entsprechend können seitens der Ortsräte Vorschläge sowohl für zusätzliche Maßnahmen als auch für Einsparmaßnahmen zum Haushaltsplan 2024 unterbreitet werden.

Die Darstellung der Haushaltspläne der Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt auf Produktebene. Entsprechend erfolgt die Planung der Mittel auf den einzelnen Produktkonten des Haushaltsplans. Die Einsicht in die einzelnen Produktkonten des Haushaltsplanentwurfs 2024 ist ab dem 17.11.2023 über die Homepage der Stadt ([www.neustadt-a-rbge.de](http://www.neustadt-a-rbge.de)) unter den Menüpunkten: > Rathaus > Service für Bürger > Interaktiver Haushalt > Button unter dem Text „Interaktiver Haushalt“ möglich. Der Haushalt gliedert sich in insgesamt 17 Teilhaushalte. Zur Verbesserung der Lesbarkeit des Haushalts sowie zur Information sind den einzelnen Teilhaushalten Erläuterungen vorangestellt. Auch diese sind über den Interaktiven Haushalt abrufbar.

Die im Haushaltsplanentwurf 2024 geplanten Investitionsmaßnahmen sind dem Investitionsplan 2024 (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Die Mittel für die Förderung von Vereinen und Veranstaltungen im Rahmen der Volks- und Heimatpflege und Patenschaften sowie für die Repräsentation der Ortschaften sind nach dem bisher üblichen Verfahren berechnet worden. Die Höhe für die jeweilige Ortschaft ist der Übersicht „Ortsratsmittel 2024“ (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Grundsätzlich soll der Haushalt gemäß § 110 Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in jedem Haushaltsjahr in der Planung und der Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, soweit die Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der Haushaltsausgleich auch aufgrund der Haushaltsfiktion gemäß § 110 Absatz 5 NKomVG erreicht werden. Der Haushalt gilt danach als ausgeglichen, wenn der voraussichtliche Fehlbetrag der Ergebnisplanung mit den Überschussrücklagen (Jahresüberschüsse aus Vorjahren) verrechnet werden kann oder ein Ausgleich innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre erfolgen kann.

Allerdings hat sich der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 03.02.2022 dafür entschieden, von den haushälterischen Sonderregelungen zur Bewältigung der Folgen der epidemischen Lage für epidemische Jahre (§ 182 NKomVG) Gebrauch zu machen und bezüglich der Verrechnung und Ausweisung der Jahresfehlbeträge 2020 bis 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 werden gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gesondert in der Bilanz ausgewiesen und in einem Zeitraum von 30 Jahren gedeckt (§ 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG). Die entstandenen Fehlbeträge werden in der Folge lediglich anteilig mit den bestehenden Überschussrücklagen der Stadt Neustadt a. Rbge. verrechnet.  
Die Frist zur Deckung der Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.“

Die Haushaltssatzung 2024 (**Anlage 3**) weist einen Fehlbetrag in Höhe von rd. -14,6 Mio. EUR aus. Aufgrund der Anwendung des § 182 NKomVG stehen zum 31.12.2022 Überschussrücklagen in Höhe von rd. 20,2 Mio. EUR für die Deckung der geplanten Fehlbeträge 2023 und 2024 zur Verfügung. Zudem sind die anteiligen Fehlbeträge 2020 bis 2022 ab dem Haushaltsjahr 2023 mit den Überschussrücklagen zu verrechnen. Im Ergebnis würde der Rücklagenbestand zum Ende des Jahres 2024 unter Berücksichtigung der Planungsergebnisse 2023 (rd. - 4,0 Mio. EUR) und 2024 (rd. - 14,6 Mio. EUR) sowie der anteiligen Anrechnung der geplanten und erwirtschafteten Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2020 - 2022 (rd. 437 TEUR) rd. 0,75 Mio. EUR betragen. Danach gelingt aufgrund der Inanspruchnahme der Sonderregelungen des § 182 NKomVG nach derzeitigem Stand der fiktive Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG für das Planungsjahr 2024.

Jedoch weist die mittelfristige Ergebnisplanung des Haushalts 2024 (**Anlage 4**) die nachstehend aufgeführten Fehlbeträge aus:

Haushaltsjahr 2025: rd. - 19,3 Mio. EUR  
Haushaltsjahr 2026: rd. - 22,8 Mio. EUR  
Haushaltsjahr 2027: rd. - 25,5 Mio. EUR.

Danach wäre der fiktive Ausgleich des Haushalts 2025 ff. nicht mehr gegeben und es müsste für das Haushaltsjahr 2025 ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Absatz 8 NKomVG aufgestellt werden. Insbesondere vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der Tatsache, dass die Jahresabschlüsse seit dem Haushaltsjahr 2020 ausschließlich Fehlbeträge ausweisen, wurde im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2022 nachstehender politischer Antrag beschlossen:

#### „Erarbeitung und Aufstellung eines Konzeptes zur Haushaltsstabilisierung

Die Verwaltung wird beauftragt, unter externer Begleitung ein Konzept zur Haushaltsstabilisierung zu erarbeiten und aufzustellen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Erarbeitung von strukturellen Veränderungen zum Abbau des regelmäßigen Defi-

- zits im städtischen Haushalt
- Prozessanalyse, Soll-Modellierung und Prozessoptimierung. Prozessbeschreibung zur Umsetzung einer ganzheitlichen Digitalisierung der Prozesse und Erstellung eines Umsetzungsplanes
- Erarbeitung von Potentialen zur Senkung von Ausgaben
- Darstellung und Erarbeitung von Potentialen zur Steigerung von Einnahmen“

Entsprechend wurde Anfang des Jahres 2023 ein Haushaltsstabilisierungsprozess unter externer Begleitung durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) initiiert. Aktuell werden die Haushaltsstabilisierungsideen zusammengestellt. Eine Einbringung in die politischen Gremien zur Beratung soll in Kürze erfolgen. Das Beratungsergebnis ist daraufhin in die Haushaltsplanung 2024 ff. aufzunehmen.

Aufgrund des Umfangs der geplanten Fehlbeträge 2024 bis 2027 zeichnet sich bereits jetzt ab, dass ein Abbau dieser Fehlbeträge Maßnahmen erfordert, die mit Einschränkungen und zusätzlichen Belastungen für die Neustädter Bevölkerung verbunden sein werden.

Insgesamt betrachtet ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt auf Dauer als nicht gegeben anzusehen. Für die langfristige Aufrechterhaltung der unabhängigen Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. sind Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen daher unabdingbar.

Entsprechend sind in den Ortsräten neben Vorschlägen zum Haushalt insbesondere zielführende Vorschläge zu unterbreiten, die zum Abbau der geplanten Defizite beitragen.

Darüber hinaus sollten die Ortsräte aufgrund der derzeitigen Situation und der damit einhergehenden Belastung des Haushalts bei der Nennung von Wünschen Zurückhaltung wahren und versuchen, nur - soweit vorhanden - für die Ortschaft wichtige Vorhaben zu beschließen und diese entsprechend voranzutreiben. Dabei ist seitens der Ortsräte darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich in die Entscheidungsbefugnis der Ortsräte gemäß § 93 NKomVG fallen, zu der im Wesentlichen nachstehende Punkte zählen:

- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen (ohne überörtliche Bedeutung), wie z. B. Grundschulen, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen,
- Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen,
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- Pflege von Paten- und Partnerschaften,
- Pflege der Kunst,
- Repräsentation der Ortschaft.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

#### **Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig**

Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2024 ergeben sich nicht bei der Unterbreitung der Vorschläge durch die Ortsräte, sondern erst durch die Aufnahme bzw. Umsetzung von konkreten Maßnahmen im Haushalt 2024 ff.

### **So geht es weiter**

Zu den von den Ortsräten vorgeschlagenen Maßnahmen wird von den jeweils zuständigen Fachdiensten der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. eine Stellungnahme abgegeben. Daraufhin wird unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der finanziellen Gegebenheiten darüber entschieden, welche Maßnahmen im Haushaltsentwurf 2024 aufgenommen werden bzw. welche Haushaltsstabilisierungsmaßnahmen realisiert werden können.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -